



### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch die Beisitzerin als Vorsitzende

Anne Christine Zeidler,

den Beisitzer

Roland Naas

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der TWS Netz GmbH, Schussenstr. 22, 88212 Ravensburg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 08.07.2019 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze der dritten Regulierungsperiode um den in Anlage R1\_Gesamt dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
  
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 Anreizregulierungsverordnung) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 09.01.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 25.01.2019 Stellung genommen. Darin stellt der Netzbetreiber fest, dass die Beschlusskammer den Erweiterungsfaktor für die Jahre 2013 und 2014 nicht auf die Erlösobergrenze nach Anpassung der Netzveränderung in 2013 angewandt hat.

Der Erweiterungsfaktor Antrag wurde am 29.06.2012 gestellt. Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2013. Die Beschlusskammer bestätigt daher nochmals ihre Vorgehensweise, dass der Erweiterungsfaktor grundsätzlich auf die Erlösobergrenze vor

Netzveränderung anzuwenden ist, da das Bestandsnetz zugrunde gelegt wird und sich die Netzbetreiber über evtl. übergehende Erweiterungsfaktoren im Rahmen ihres Netzübergangsantrags einigen. Mit dem Netzübergang korrespondierende Anpassungen der Erlösobergrenze wurden im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen 2013 und 2014 berücksichtigt (siehe EOG-TOOL Blatt R2\_2013-1 bzw. R2\_2014-, Spalte I).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3, 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

### 1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw.

zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

§ 34 Abs. 4 ARegV enthält eine Übergangsregelung für die erstmalige Beantragung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze. Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 ARegV kann der Netzbetreiber einen Antrag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV erstmals zum 30.06.2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst die Auflösung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 ARegV alle noch offenen Kalenderjahre. Dies betrifft die Kalenderjahre 2012 bis 2016. § 34 Abs. 4 Satz 3 ARegV regelt, dass der ermittelte Saldo abweichend von der Regelung in § 5 Abs. 3 ARegV (Auflösung über drei Jahre) annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode (Auflösung über fünf Jahre) durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt wird.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird im Rahmen der erstmaligen Beantragung der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den jährlich vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen

der noch offenen Kalenderjahre 2012 bis 2016, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden.

Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig

berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

### **4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

#### **4.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.Juni. eines Kalenderjahres gestellt werden. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV kann der Antrag erstmals zum 30.Juni 2017 gestellt werden.

#### **4.2. Antragsform**

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrunde liegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmi-

gende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für die Jahre 2012 bis 2016 ist der Kapitalkostenaufschlag nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrunde liegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.3. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt.

In § 34 Abs. 4 ARegV hat der Verordnungsgeber jedoch eine Übergangsregelung getroffen, die für den Erstantrag zum 30.06.2017 eine abweichende Vorgehensweise vorschreibt. Danach wird der nach § 5 ARegV ermittelte Saldo, in den alle noch offenen Kalenderjahre (2012 bis 2016) einzubeziehen sind, annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösbergrenze verteilt. Der Netzbetreiber beantragt demnach zum 30.06.2017 die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016, der auf Grundlage der Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 ermittelt wird, und die entsprechende Anpassung der Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2022.

#### **4.4. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Antragstellerin für die dritte Regulierungsperiode.

## **5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen**

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der dritten Regulierungsperiode (Kalenderjahre 2018 bis 2022) basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[REDACTED]

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2016 resultiert aus den jährlich, jeweils am Ende der Kalenderjahre 2012 bis 2016 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Aufgrund der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 Satz 2, nach der die erste Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Jahre umfasst, waren die Differenzen der Kalenderjahre 2012 bis 2015 zusätzlich zu den Differenzen des Kalenderjahres 2016 in die Berechnung des Saldos zum 31.12.2016 einzubeziehen.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 und den sich daraus zum 31.12.2016 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen der einzelnen Kalenderjahre ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

### **5.1. Jährliche Differenzen**

Für die Berechnung der jährlichen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 wird auf die Anlage R1\_Gesamt und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2016**

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalender durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Ver-

zinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016.

### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen. Abweichend hiervon ist gemäß der Übergangsregelung nach § 34 Abs. 4 ARegV der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 über die Erlösobergrenzen der gesamten dritten Regulierungsperiode zu verteilen, so dass insgesamt fünf Annuitäten zu bilden sind.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2018 ff. bildet der Barwert zum 30.06.2017 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1\_Gesamt des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2018 bis 2022 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] anzupassen.

### **6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge**

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit den Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode begründet. Die Erlösobergrenzen-Verfahren, insbesondere die Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV als Teil des Verfahrens, waren im zweiten Halbjahr 2017 vorrangig zu bearbeiten, da die Kostenprüfung wiederum vorgreiflich für die Effizienzwertermittlung war. Neben den Erlösobergren-

zen-Verfahren waren aufgrund der Neufassung von § 10a ARegV bis zum Ende des Jahres 2017 entsprechende Verfahren zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen durchzuführen. Zusätzlich kam erschwerend hinzu, dass es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich war, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktorunterlagen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Auch dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2018 bis 2022 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2018 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2017 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2018 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2018 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen der Jahre 2012 bis 2016 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 18 Monaten (Berechnung ab 01.01.2018) nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2018 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2018-2022 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2018 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenzen 2012 bis 2016 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungs-

kontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

### III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

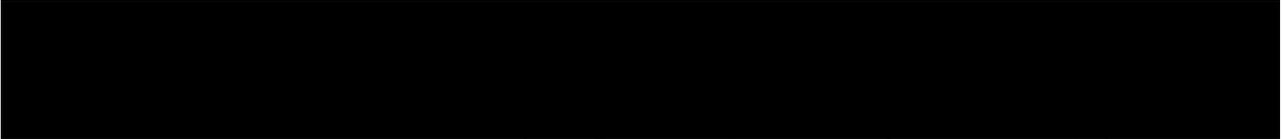
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 08.07.2019

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzerin



Anne Christine Zeidler

Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel



## **Anlage R**

### **für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren**

#### **1 Vorbemerkungen**

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2\_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 in einer Übersicht dargestellt.

#### **2 Positionen im Regulierungskonto**

##### **2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen**

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

### **Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 6 ist bis zum Jahr 2016 auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war in den Jahren 2012 bis 2016 nicht relevant.

### **Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren

Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## **2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird.

## **2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich in den Jahren 2012 bis 2016 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten des jeweiligen Jahres gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

## **2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

# **3 Bestimmung der Jahresdifferenzen**

## **3.1 Jahresdifferenz 2012**

### **3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012**

#### **3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2012-1 D12 und Zeile 56).

### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2012 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

#### Personalzusatzkosten

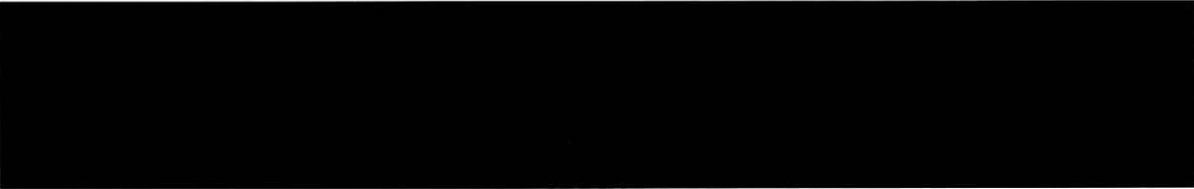
In der ersten und zweiten Regulierungsperiode hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zuständigkeitshalber die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt und die Überleitungsrechnung zur Anerkennung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten durchgeführt.



Die entsprechenden Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge zum relevanten Stichtag 31.12.2008 wurden der Beschlusskammer vom Netzbetreiber im Rahmen der Anträge auf Anpassung der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode bzw. zur Kostenprüfung und damit zur Bestimmung der Überleitungsrechnung für die dritte Regulierungsperiode vorgelegt. Die Anpassungen des Netzbetreibers sind insofern dem Grunde nach anerkennungsfähig.

Im Schreiben vom 12.01.2018 findet sich eine Erläuterung des Netzbetreibers zu diesem Sachverhalt (siehe angehängte Datei „Anlage 2 - Zusammensetzung dnbK Antrag 2. RP Gas“).

Es wurden von der Beschlusskammer folgende Kürzungen der beantragten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach §11 ARegV Absatz 2 Punkt 9 vorgenommen:



Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Der Betrag wurde daher aus den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gekürzt.



#### *Vergütungen für Verbesserungsvorschläge*

Bei den geltend gemachten Kosten für „Vergütungen für Verbesserungsvorschläge“ in Höhe von  handelt es sich nicht um Kosten, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die einseitig gewährt werden (bspw. durch Unternehmensrichtlinie) und jederzeit wieder entzogen werden können, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Gewährung der Leistung nicht besteht. Derartige Kosten unterfallen ersichtlich nicht dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV, da hierdurch nur kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen geschützt werden. Der Betrag ist insoweit zu kürzen.

Damit ergibt sich eine Gesamtkürzung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Absatz 2 i.H.v. 

## **Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes**

### Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in Anlage R2\_2012-1, Zeile 80 dargestellt und beträgt insgesamt 253.442,75 €. Diese ergibt sich i.H.v. 122.457,26 € aus dem Beschluss für die erste Regulierungsperiode und i.H.v. 130.985,49 € aus einer nachträglichen Erhöhung des Bescheids der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 22.12.2009 zur Anpassung der Erlösobergrenzen.

### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.1.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2012**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.1.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.2 Jahresdifferenz 2013**

### **3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013**

#### **3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2013 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2013-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2013-1 Zelle I82 dargestellt.

Zum 01.01.2013 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8253-NÜ13-1 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2\_2013-1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term  $VPI_t / VPI_0$  der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h.

vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2\_2013-1 D12 und Zeile 56).

#### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2013 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2013 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

##### Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_2013-1 Zeile 22 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Der Betrag wurde daher vollständig aus den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gekürzt.

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2013-1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

#### **3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

#### **3.2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2013**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

#### **3.2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013**

Der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

### **3.3 Jahresdifferenz 2014**

#### **3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014**

##### **3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2014 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2014-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2014-1 Zelle I82 dargestellt.

##### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2014-1 D12 und Zeile 56).

##### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2014 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2014 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

##### Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_2014-1 Zeile 22 dargestellt.



Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

[REDACTED]

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Der Betrag wurde daher vollständig aus den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gekürzt.

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2014-1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

#### **3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2014**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014**

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.4 Jahresdifferenz 2015**

### **3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015**

#### **3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2015 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2015-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2015-1 Zelle I82 dargestellt.

#### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2015-1 D12 und Zeile 56).

#### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2015 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2015 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

#### Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_2015-1 Zeile 22 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Der Betrag wurde daher vollständig aus den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gekürzt.

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2015-1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Betrag von [REDACTED] wurde aus der Position 1.1.10 „Weitere Erlöse“ in die Position 1.2.3 „Sonstige Erlöse, die nicht auf Netzentgelte entfallen“ umgebucht, da es sich hierbei um einen durchlaufenden Posten handelt, der keine Berücksichtigung in den Netzentgelten findet.

### **3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.4.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2015**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.4.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015**

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

## **3.5 Jahresdifferenz 2016**

### **3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016**

#### **3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2016 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_2016-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_2016-1 Zelle I82 dargestellt.

### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_2016-1 D12 und Zeile 56).

**Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2016 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2016 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_2016-1 Zeile 22 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf in Sachen Creos vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten geltend gemacht für [REDACTED] Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß §11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV umzugliedern. Der Betrag wurde daher vollständig aus den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gekürzt.

#### **Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_2016-1 I 64 dargestellt.

#### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

#### **3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Betrag von [REDACTED] wurde aus der Position 1.1.10 „Weitere Erlöse“ in die Position 1.2.3 „Sonstige Erlöse, die nicht auf Netzentgelte entfallen“ umgebucht, da es sich hierbei um einen durchlaufenden Posten handelt, der keine Berücksichtigung in den Netzentgelten findet.

#### **3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

#### **3.5.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2016**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Gesamt Zeilen 10 und 11 dargestellt.

#### **3.5.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016**

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1\_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

#### **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1\_Gesamt Zeile D14 – H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.

**R1 Ermittlung der Zu- oder Abschläge auf die Erlöobergrenze**

<b>Bestimmung der Jahresdifferenz</b>		<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Erlöobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	8.111.873,60	10.038.208,57	10.272.528,80	10.498.141,20	11.213.125,63
	erzielbare Erlöse					
Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß §11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten					
	in EOG enthaltene Ansätze					
Volatile Kostenanteile gemäß §11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	in EOG enthaltene Ansätze	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Messung/ Messtellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung					
Sonstiges						
<b>Jahressaldo der Einzeldifferenzen</b>	<b>gem. Bundesnetzagentur</b>					
	<b>gem. Antrag des Netzbetreibers</b>					
	<b>Differenz</b>					
<b>Bestimmung des Regulierungskontosaldos</b>						
<b>Vorjahressaldo (Anfangsbestand)</b>						
Jahressaldo der Einzeldifferenzen						
Betrag aus optionaler Sonderlösung						
Endbestand						
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand						
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV						
Verzinsung des Saldos						
<b>Gesamtsaldo nach Verzinsung</b>						
<b>Verteilung</b>						
<b>Anpassungsbetrag S<sub>t</sub></b>						

R2 2012-1 Nachrechnung der angepassten Erlösbargrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2012

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2006
Effizienzwert [EW <sub>j</sub> ]	88,49%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2006 [VPI0]	101,6
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPIt]	108,20

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, Indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFt]
2009	0,10		1,2500%
2010	0,20		2,5156%
2011	0,30		3,7971%
2012	0,40		5,0945%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)		- €			
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					- €
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €
Saldo	0,00 €	

Differenz der volatilen Kostenanteile (VK1 - VK0)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>es,0</sub> - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa	88,49%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

		VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2010		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	101,60	108,20		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPIt / VPI0		1,0650		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0509	0,0509		
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	(VPIt/VPI0) - Pft		1,0140		
Jährliche Kostenanteile K <sub>vnb</sub> + K <sub>b</sub> mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPIt/VPI0 - Pft)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	Eft				
---	-----	--	--	--	--

Inflationierung	$(VPIV/PI0 - PFq) \times EFt$		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPt und Pft sowie Eft	$(KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPIV/PI0 - PFt) \times EFt$				
<b>Qualitätsselement (Qt)</b>					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo des Regulierungskontos (St)</b>					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St				
<b>Veränderung der variablen Kostenanteile (VKt-VK0)</b>					
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvnb,0 + (1 - Vt) \times KAb,0) \times (VPIV/PI0 - PFt) \times EFt + Qt - VKt - VK0 + St$				
<b>Sondersachverhalte</b>					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
<b>Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>	EOt, kalenderjährlich		<b>8.111.873,60 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>8.111.873,60 €</b>

R2 2013-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2013

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [J]	2010
Effizienzwert (EW <sub>1</sub> )	92,15%
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 (VPI0)	100
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2011 (VPI1)	102,31

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV (PF)
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					- €
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und Tarifvertrag, Vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					- €
Betriebs- und Personalratsmilität (Nr. 10)					- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindererziehungsstellen (Nr. 11)					- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					- €
Summe					- €
Saldo					- €

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 €	0,00 €
--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>es,0</sub> - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW <sub>1</sub>			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW <sub>1</sub>	92,15%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2011	
Steigerung des Verbraucherpreisgesamindex bezogen auf Basisjahr	VPI1 / VPI0	100,00	102,31	
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0150	0,0150	
Verbraucherpreisgesamindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI1/VPI0) - PFI		1,0081	
Jährliche Kostenanteile K <sub>vnb</sub> + K <sub>b</sub> mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI1/VPI0 - PFI)			

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt			
---	-----	--	--	--

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EPI$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EPI	$(KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EF$			
<b>Qualitätselement (Qt)</b>				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €
<b>Saldo des Regulierungskontos (St)</b>				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
<b>Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK0)</b>				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKt-VK0		0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EF + Qt + VKt - VK0 + St$			
<b>Sondersachverhalte</b>				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
<b>Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>	<b>EOt, kalenderjährlich</b>		<b>9.341.818,98 €</b>	<b>696.689,58 €</b>
				<b>10.038.208,57 €</b>

R2 2014-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 5 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert [EW <sub>t</sub> ]	92,15%
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2012 [VPI]	104,10

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					- €
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)		- €			
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 5)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					- €
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)					- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergelassene dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					- €
Summe					- €
Saldo					- €

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 €	0,00 €
--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EÖG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>0</sub> - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa	92,15%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2012		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamindex bezogen auf Basisjahr	VPIt / VPI0	100,00	104,10		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFt	0,0302	0,0302		
Verbraucherpreisgesamindex ./. Produktivitätsfortschritt	(VPIt/VPI0) - PFt		1,0108		
Jährliche Kostenanteile K <sub>vnb</sub> + K <sub>b</sub> mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPIt/VPI0 - PFt)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EFt
---	-----

Inflationierung	$(VPI/VPI0 - PFI) \times EFi$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPIt und PFI sowie EFi	$(KArnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EFi$			
<b>Qualitätselement (Qt)</b>				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €
<b>Saldo des Regulierungskontos (St)</b>				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
<b>Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKI-VK0)</b>				
Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0		0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EOt = KAdnb,t + (KArnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EF + Qt + VKI - VK0 + St$			
<b>Sondersachverhalte</b>				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
<b>Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>	EOt, kalenderjährlich		<b>9.581.145,73 €</b>	<b>691.383,07 €</b>
				<b>10.272.528,80 €</b>

R2 2015-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2015

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [b]	2010
Effizienzwert [EW <sub>z</sub> ]	92,15%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2013 [VPI]	105,70

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV [V]	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, Indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					- €
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)	€				
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar, zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					- €
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindererpflegung (Nr. 11)					- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					- €
Summe					- €
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflusszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 € 0,00 €

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>es,0</sub> - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa	92,15%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2013		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI / VPI0	100,00	105,70		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF	0,0457	0,0457		
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	(VPI/VPI0) - PF		1,0113		
Jährliche Kostenanteile KAvnb + Kb mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI/VPI0 - PF)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV EPI

Inflationierung	$(VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EF_t$			
Jährliche Kostenanteile "vrb" + "b" mit VPIt und PFI sowie EFt	$(KAvrb,0 + (1 - V_t) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EF_t$			
<b>Qualitätsselement (Qt)</b>				
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €
<b>Saldo des Regulierungskontos (St)</b>				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
<b>Veränderung der variablen Kostenanteile (VKI-VK0)</b>				
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0		0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EOt)	$EO_t = KAdrb,t + (KAvrb,0 + (1 - V_t) \times KAb,0) \times (VPI_t/VPI_0 - PFI) \times EF_t + Qt + VKI_t - VK0 + St$			
<b>Sondersachverhalte</b>				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
<b>Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>	EOt, kalenderjährlich		<b>9.813.442,97 €</b>	<b>684.698,22 €</b>
				<b>10.498.141,20 €</b>

R2 2016-1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	2010
Effizienzwert [EW <sub>d</sub> ]	92,15%
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV des Jahres 2014 [VPI]	106,60

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (Vt)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [Vt, Indiv]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PFI]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					- €
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)	- €				
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					- €
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)					- €
Betriebs- und Personalratsstätigkeit (Nr. 10)					- €
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)					- €
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					- €
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					- €
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					- €
Summe					- €
Saldo					- €

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK0

Erlöse in VK0

Kosten in VKt

Erlöse in VKt

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Kosten für Lastflussszusagen	0,00 €		0,00 €		
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Saldo	0,00 €		0,00 €		

Differenz der volatilen Kostenanteile (VKt - VK0)

0,00 €	0,00 €
--------	--------

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KAg <sub>es,0</sub> - KAdnb,0			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EWa			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAb,0			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EWa	92,15%		
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KAvnb,0			
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	1 - Vt			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - Vt) x KAb,0			
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	Vt x KAb,0			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0			

Verbraucherpreisgesamindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI 2010 (= VPI0)	VPI 2014		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamindex bezogen auf Basisjahr	VPI1 / VPI0	100,00	106,60		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PFI	0,0514	0,0614		
Verbraucherpreisgesamindex J. Produktivitätsfortschritt	(VPI1/VPI0) - PFI		1,0046		
Jährliche Kostenanteile K <sub>vnb</sub> + K <sub>b</sub> mit VPI und PF	(KAvnb,0 + (1 - Vt) x KAb,0) x (VPI1/VPI0 - PFI)				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV

EF1

Inflationierung	$(VPI/VPI0 - PFI) \times EF1$			
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PFI sowie EF1	$(KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EF1$			
<b>Qualitätskoeffizient (Qt)</b>				
Zu- und Abschläge auf die Erlösbergrenze nach § 19 ARegV	Qt		0,00 €	0,00 €
<b>Saldo des Regulierungskontos (St)</b>				
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	St			
<b>Veränderung der variablen Kostenanteile (VKI-VK0)</b>				
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VKI-VK0		0,00 €	0,00 €
Zwischenergebnis Erlösbergrenze nach Regulierungsformel (EOI)	$EOI = KAdnb,1 + (KAvnb,0 + (1 - V) \times KAb,0) \times (VPI/VPI0 - PFI) \times EF + Qt + VKI - VK0 + St$			
<b>Sondersachverhalte</b>				
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				
<b>Kalenderjährliche Erlösbergrenze</b>	<b>EOI, kalenderjährlich</b>		<b>10.539.966,58 €</b>	<b>673.160,05 €</b>
				<b>11.213.125,63 €</b>

**R3 Bestimmung der erzielbaren Erlöse**

	2012	2013	2014	2015	2016
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas					
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung					
1.1.3 Abrechnung					
1.1.4 Messung					
1.1.5 Messstellenbetrieb					
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV					
1.1.7 Vertragsstrafen					
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV					
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge					
1.1.10 Weitere Erlöse					
1.1.11 Konzessionsabgaben					
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten					
= <b>Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)</b>					
+ Unterverprobung					
= <b>Erzielbare Erlöse</b>					